

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

....., im Folgenden auch
"Rechtsträger" genannt, einerseits,

und dem

Land Oberösterreich, 4021 Linz, Landhausplatz 1, im Folgenden kurz "Land OÖ"
genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Präambel

(1) Gemäß § 39 Abs 1 Oö. KAG 1997 hat das Land OÖ Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, die oberösterreichische Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten, sicherzustellen.

(2) Das Land OÖ deckt den Betriebsabgang der Oö. Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 75 Oö. KAG 1997 i.d.g.F. in einem Ausmaß, das 85% der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag). Dabei werden zunächst 63% des Betriebsabganges jeder Krankenanstalt gedeckt, der Rest des Landesbeitrages wird nach dem Verhältnis der Pflagestage der jeweiligen Krankenanstalt zu den gesamten Pflagestagen aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten aufgeteilt.

(3) Mit dem gegenständlichen Vertrag verpflichtet sich das Land OÖ unter Berücksichtigung des Beschlusses K (2011) 9380 der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfe in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, im Rahmen der gegenständlichen dreijährigen Finanzierungsvereinbarung an die GmbH als Rechtsträgerjährlich einen Zuschuss in Form von Leistungs- Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang gem. Punkt II Abs. 3 zu leisten.

(4) Ziel dieser Finanzierungsvereinbarung ist einerseits die finanzielle Absicherung des Betriebes der Krankenanstalt, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 39 Oö. KAG 1997 leistet, und andererseits dem

Rechtsträger eine mittelfristige Planung seiner wirtschaftlichen Gebarung zu ermöglichen.

(5) Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien unter dem "nicht gedeckten Betriebsabgang" im Sinn dieser Vereinbarung ausschließlich den nach Abzug der Beitragsleistungen des Landes gemäß § 75 Oö. KAG 1997 verbleibenden Rest des anerkannten Betriebsabganges verstehen.

(6) Der Rechtsträger verpflichtet sich, den Betrieb der Krankenanstalt entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Krankenanstaltenplanung erlassenen Vorgaben (z. B. ÖSG, RSG) und insbesondere die Beschlüsse der zuständigen Organe des Landes Oö. zur Spitalsreform II - unter anderem auch zur Erreichung der Ziele der Bundes- Gesundheitsreform - einzuhalten.

(7) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, dass vom Oö. Landtag bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen der bestehenden Investitionsprogramme, entsprechend den gültigen Vereinbarungen umgesetzt werden können, sofern diese nicht den Zielen der Spitalsreform II widersprechen. Eine diesbezügliche Evaluierung der bereits beschlossenen Investitionsmaßnahmen ist durchzuführen und mit der Evaluierungskommission entsprechend abzustimmen. Bis zum Jahr 2015 ist kein neues Investitionsprogramm vorgesehen.

II.

Finanzierung des Betriebsabganges des Rechtsträgers

(1) Basierend auf der Tatsache, dass der Betriebsabgang gem. § 75 Abs. 3 Oö. KAG jener Oö. Fonds-Krankenanstalten, die nicht von einem Orden betrieben werden, im vollen Ausmaß durch verschiedene öffentliche Leistungen (Landesbeitrag, Trägerselbstbehalt des dahinterstehenden öffentlichen Rechtsträgers - Gebietskörperschaften, - Leistungen auf Grund sonstiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen) getragen wird, erfolgt die Finanzierung des Betriebsabganges des Rechtsträgers:

1. durch den Landesbeitrag gem. §§ 75 bis 77 Oö. KAG
2. durch die Leistungs- Ausgleichszahlungen des Landes OÖ gem. Abs. 3 bis 7
3. durch sonstige privatrechtliche Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen
4. durch den Trägerselbstbehalt des Rechtsträgers in der Höhe von 1 % des Betriebsabganges

(2) Zur Klarstellung wird zur Berechnung des Landesbeitrages gemäß Abs. 1 Z. 1 Folgendes festgehalten:

1. Von den durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres nicht gedeckten Betriebs- und Erhaltungsausgaben eines Kalenderjahres werden zunächst die für dasselbe Kalenderjahr geleisteten Zahlungen des Oö. Gesundheitsfonds (ausgenommen Investitionszuschüsse und Strukturreformmittel) abgezogen. Der nach dieser Subtraktion verbleibende Rest bildet den Betriebsabgang. Das Land deckt den Betriebsabgang aller Oö. Fondskrankenanstalten in einem

Ausmaß, das 85 % der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag).

2. Die Verteilung des Landesbeitrages erfolgt in der Form, dass zunächst jeder Oö. Fondskrankenanstalt 63 % ihres Betriebsabganges abgedeckt wird. (Vorzugsanteil). Der durch diese Aufteilung nicht verbrauchte Teil des Landesbeitrages wird entsprechend den Anteilen der Jahrespflegetage der einzelnen Fondskrankenanstalten an den Gesamt-Jahrespflegetagen aller Fondskrankenanstalten auf diese verteilt (Belagsanteil). Der Belagsanteil ist jedoch insofern begrenzt, als im Wege des Landesbeitrages je Krankenanstalt durch Vorzugsanteil und Belagsanteil in Summe maximal 96 % gedeckt werden dürfen (Höchstdeckung).
3. Durch diesen Verteilungsmodus wird sichergestellt, dass nur der 63 %ige Vorzugsanteil ohne wirtschaftliche Bewertung der Krankenanstalten verteilt wird. Der verbleibende Rest des Landesbeitrags (d.s. 22 % der Betriebsabgänge aller Fondskrankenanstalten) wird nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der geleisteten Pflegetage verteilt, sodass Krankenanstalten, die eine hohe Anzahl von Pflegetagen leisten und gleichzeitig dabei einen geringen Betriebsabgang verursachen, die Möglichkeit haben, im Rahmen der Betriebsabgangsdeckung gem. Oö. KAG 1997 eine Abgangsdeckung bis max. 96 % zu erreichen.

(3) Das Land OÖ verpflichtet sich, für die Jahre 2014 bis einschließlich 2016 dem Rechtsträger zur Deckung des sich aus den gemäß § 31 Abs. 2 bis 5 Oö. KAG 1997 genehmigten Einnahmen und Ausgaben ergebenden Betriebsabganges der Krankenanstalt eine Leistungs- Ausgleichszahlung in einem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, welche gemeinsam mit dem Landesbeitrag gemäß § 75 Oö. KAG 1997

einer 99% igen

Gesamtabdeckung des Betriebsabganges gemäß Oö. KAG 1997 entspricht. Der bescheidmäßig anerkannte Ausgabenrahmen gemäß dem Voranschlag der Krankenanstalten bildet die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Punkte III. und V. dieser Vereinbarung. Überschreitungen dieses Ausgabenrahmens werden bei der Berechnung der Leistungs-Ausgleichszahlungen nicht berücksichtigt. Für gemäß § 31 OÖ. KAG im Rechnungsabschluss zu genehmigende Mehrausgaben garantiert das Land Oberösterreich jedoch jedenfalls eine 96%ige Abgangsdeckung – Mindestgarantie.

(4) Für die Vertragsjahre 2014 bis einschließlich 2016 ist der vorläufige Ausgabenrahmen auf Basis des Jahres 2013 mangels Kenntnis der tatsächlichen Valorisierungsbeträge zum Zeitpunkt der jährlichen Voranschlagserstellung mit einem vom Land OÖ. jährlich bekannt zu gebenden, eingeschätzten Pauschalsteigerungssatz (sh. Punkt III.) p. a. im Voranschlag der Krankenanstalten unter Berücksichtigung der Abs. 5, 6 und 7 zu beantragen. Gegebenenfalls sind noch allfällige Ausgabenveränderungen gegenüber dem Vorjahr gemäß Punkt III. lit. e) und Punkt V. dieses Vertrages im Voranschlag zu beantragen und mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei der Genehmigung des Voranschlages werden zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Valorisierungsfaktoren berücksichtigt.

(5) Die Überweisung der Ausgleichszahlung an den Rechtsträger erfolgt gemäß Punkt IV. Die endgültigen Ausgabenrahmen für 2014 bis einschließlich 2016 werden jedoch unter Anwendung der tatsächlichen Valorisierung gemäß Punkt III. und der Anpassungen gemäß Punkt V. errechnet.

(6) Die rollierende Planung ist entsprechend der jährlichen, endgültig festgelegten Valorisierung gemäß Punkt III. und dem anerkannten Ausgabenrahmen laut Rechnungsabschluss sowie den Prognosen für die Folgejahre laufend anzupassen.

(7) Unterschreitungen des genehmigten Ausgabenrahmens die nicht durch eine im Vergleich zum Voranschlag geringere Valorisierung des Personalaufwandes oder Steigerung des Verbraucherpreisindex bedingt sind, führen bei entsprechendem Nachweis des Erfordernisses nicht zur Reduzierung der Ausgabenbasis für das Folgejahr.

Darüber hinaus gilt für den Sachaufwand folgende Regelung:

Wenn im genehmigten Voranschlag vorgesehene Mittel für Erneuerungen- und Ersatzanschaffungen und / oder Instandhaltungen, deswegen unverbraucht bleiben, weil die geplanten Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, so können diese im Rechnungsabschluss rückgestellt werden, sofern

- a) diese im Folgejahr zur Durchführung gelangen und
- b) die dafür genehmigte/n Ausgabenposition/-en und
- c) der genehmigte Gesamtausgabenrahmen mindestens im Ausmaß der beantragten Rückstellung unterschritten wird.

III. Endgültige Valorisierung des Ausgabenrahmens

Die endgültigen jährlichen Ausgabenrahmen für die Jahre 2014 bis 2016 werden auf Basis des jeweils für das Vorjahr endgültig genehmigten Ausgabenrahmens unter Berücksichtigung von Punkt II. Abs. 6 und 7 valorisiert. Die Valorisierung ermittelt sich nach dem Mischsatz, der sich zu

- a) 40 % nach der Veränderung des Verbraucherpreisindexes 2010,
- b) und zu 60% nach der jeweiligen Anpassung der Gehälter, Zulagen, Vergütungen und besoldungsrechtlichen Regelungen für die öffentlichen Bediensteten des Landes OÖ ergibt. Das Land OÖ wird allfällige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass künftige kollektivvertragliche Erhöhungen die Erhöhungen der besoldungsrechtlichen Regelungen für die öffentlich Bediensteten übersteigen, bei der Berechnung der Betriebsabgangsdeckung gemäß OÖ KAG 1997 und der Leistungs-Ausgleichszahlung nicht berücksichtigen, es sei denn, es liegen diesen Erhöhungen zwingende gesetzliche Regelungen zu Grunde. Weiters kann für besoldungsrechtliche Maßnahmen (Vorrückungen, Zulagengewährung, usw.) ein Betrag bis zu einer Höchstgrenze von 0,5

Prozentpunkten des genehmigten Ausgabenrahmens des Vorjahres geltend gemacht werden.

- c) als Basis für die Veränderung des VPI 2010 wird jeweils die Veränderung des Indexes vom September des vorangegangenen Jahres bis zum September des laufenden Jahres herangezogen.
- d) Darüber hinaus ist ein Zuschlag in Höhe von 0,8 % vom genehmigten Ausgabenrahmen des Vorjahres für den aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Aufwand zu berücksichtigen.
- e) Weiters kann aufgrund von Anpassungstatbeständen gem. Punkt V eine Anpassung des Ausgabenrahmens mit einer entsprechenden Begründung geltend gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Vorlage entsprechender Anträge zwischen dem Rechtsträger und dem Land OÖ. zeitgerecht (entsprechend den Terminen für die Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung) Verhandlungen aufzunehmen. Dabei sind seitens des Rechtsträgers insbesondere allfällige Minderungstatbestände in den Antrag aufzunehmen. Für den Fall, dass im Berichtszeitraum keine Minderungstatbestände angefallen sind, ist dem Land OÖ Leermeldung zu erstatten. Über diese Anträge entscheiden die zuständigen Organe des Landes OÖ.

IV. Auszahlung

(1) Die Verpflichtung des Landes OÖ zur Bezahlung der Leistungs-Ausgleichszahlungen gemäß Punkt II an den Rechtsträger ist durch den gemäß Punkt III valorisierten und gemäß Punkt V angepassten Ausgabenrahmen begrenzt. Überschreitungen dieses Ausgabenrahmens werden bei der Berechnung der Leistungs-Ausgleichszahlungen gemäß Punkt II nicht berücksichtigt. Für gemäß § 31 OÖ. KAG im Rechnungsabschluss zu genehmigende Mehrausgaben garantiert das Land Oberösterreich jedoch jedenfalls eine 96%ige Abgangsdeckung (Punkt II Abs. 3 dieser Finanzierungsvereinbarung – Mindestgarantie).

(2) Bis 30. April des Folgejahres sind dem Land OÖ seitens des Rechtsträgers im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses auch allfällige Veränderungstatbestände für eine Zuschusserhöhung bzw. Absenkung für das Vorjahr im Sinn des Punktes V. dieses Vertrages bekannt zu geben und die Mehr-/ Minderkosten durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Spätestens im 4. Quartal des Folgejahres ist vom Land OÖ unter Anwendung des tatsächlichen Valorisierungsfaktors gem. Punkt III. der endgültig genehmigte Ausgabenrahmen zu erstellen und dem Rechtsträger bekannt zu geben.

(4) Die Überweisung der Leistungs-Ausgleichszahlung erfolgt jeweils bis spätestens 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres.

5) Der Rechtsträger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihm der verbleibende Trägerselbstbehalt in Form einer Eigenkapitalzufuhr zur Verfügung gestellt

und in der GuV als Auflösung von Kapitalrücklagen dargestellt wird. Diese Kapitalzufuhr ist analog der Leistungs-Ausgleichszahlung jeweils bis spätestens 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres zu leisten. Aus diesem Titel dürfen dem Rechtsträger keine wie immer gearteten Verbindlichkeiten oder Zinsaufwendungen entstehen.

V. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Anpassung des Ausgabenrahmens seitens des Landes OÖ zu erfolgen hat, wenn es zu vom Rechtsträger nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen aufgrund folgender Sachverhalte kommt:

- a) Änderungen des Leistungsangebotes aufgrund von Planungsvorgaben des Landes oder des Bundes;
- b) geänderte Qualitätsstandards (durch Bundes- oder Landesvorgaben);
- c) sonstige wesentliche Änderungen aufgrund von behördlichen Auflagen, gesetzlichen oder sonstigen normativen Änderungen und signifikanten Steigerungen der medizinischen Leistungen, die durch die demografische Entwicklung ausgelöst werden.

VI. Kontrolle

(1) Um die Angemessenheit der Leistungs-Ausgleichszahlungen des Landes OÖ überprüfen zu können und im Sinne des Beschlusses K (2011) 9380 vom 20.12.2011 der Europäischen Kommission eine Überkompensation ausschließen zu können, führt das Land Oö. im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung Kontrollen durch. Der Rechtsträger ist verpflichtet, den Organen des Landes OÖ und insbesondere auch dem Oö. Landesrechnungshof die Einsichtnahme in sämtliche Gebarungunterlagen der Krankenanstalt zu gewähren. Die Organe des Landes OÖ und des Oö. Landesrechnungshofes sind berechtigt, sowohl die laufende Gebarung der Krankenanstalt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, als auch den Rechnungsabschluss einschließlich der Buchführung und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die Betriebsräume und –anlagen zu besichtigen.

(2) Der Rechtsträger verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass den Organen des Landes OÖ sowie dem Oö. Landesrechnungshof gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Oö. Landesrechnungshofgesetz 1999 i.d.g.F. die Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle der Gebarung sowie Einsicht in die Buchführung der in Anlage /1 genannten Unternehmungen, auf welche Unternehmungs- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, gewährt wird. Bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung teilt der Rechtsträger dem Land OÖ alle solche Unternehmen und Rechtsträger mit, in welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, und die unmittelbar oder über Beteiligungsverhältnisse mittelbar im alleinigen oder teilweisen Eigentum oder Besitz der Kongregation oder des Rechtsträgers stehen.

(3) Das Prüfungsrecht des Oö. Landesrechnungshofes erstreckt sich jedenfalls auf alle Zeiträume, in welcher die gegenständliche Vereinbarung in Wirksamkeit steht, und zwar selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die Vereinbarung bereits außer Kraft gesetzt wurde.

(4) Sollte aus in der Sphäre des Rechtsträgers gelegenen triftigen Gründen eine Überprüfung gemäß Abs. 2, und 3 nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Rechtsträger, für die Vergabe von Leistungen an solche Unternehmen, auf welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, wenn der Nettoauftragswert im Einzelfall oder bei Dienstleistungsverträgen der Nettoauftragswert des 12-fachen Monatsentgeltes den Betrag von € 70.000,- übersteigt, wobei jedenfalls die Möglichkeit besteht, über den gesamten Auftragsinhalt Verhandlungen zu führen, es sei denn, es ist aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen geboten, den Auftrag einem bestimmten Auftragnehmer zu erteilen. Die Vereinbarung dieser Bestimmung erfolgt nicht im Interesse allfälliger Bieter, sondern, um im Verhältnis zum Land Oberösterreich eine Transparenz der Vergabe zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird im Verhältnis zwischen dem Land Oberösterreich und dem Rechtsträger vereinbart, dass eine allfällige Verletzung dieser Bestimmung keine Ansprüche allenfalls übergangener Bieter oder sonstiger Dritter begründet. Ungeachtet dessen ist der Ausschreibungs- und Vergabevorgang zur Prüfung und Einsichtnahme im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung gemäß OÖ. KAG bereit zu stellen. Eine Überprüfung gemäß Abs. (2) und (3) findet dann nicht statt, wenn die Vergabe von Aufträgen an Rechtsträger, auf welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden oder werden, schon kraft Gesetzes gesetzlichen Vergabennormen unterliegt.

(5) Der Rechtsträger verpflichtet sich, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums alle Informationen bereitzuhalten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Leistungs- Ausgleichszahlungen mit dem Beschluss K (2011) 9380 vom 20.12.2012 der Europäischen Kommission vereinbar sind.

VII. Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt für die Jahre 2014 bis einschließlich 2016.

(2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit aufzukündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner wesentliche Bestimmungen (insbesondere Bestimmungen des Punktes III) dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht einhält.

(3) Das Land OÖ ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Europäische Kommission in dem bei ihr anhängigen Beschwerdeverfahren SA.31673

(CP240/2010) zu der Ansicht gelangen sollte, dass durch die Leistungs-Ausgleichszahlungen an die Ordensspitäler eine Verletzung von Unionsrecht gegeben ist. Gleiches gilt, wenn ein nationales Höchstgericht oder der EuGH die Entscheidung treffen sollte, dass die Erbringung der Leistungs- Ausgleichszahlung an die Ordensspitäler im Zusammenhang mit der Betriebsabgangsdeckung der Fondskrankenanstalten gesetz-, verfassungs- oder unionsrechtswidrig ist bzw. wenn die Entscheidung zu Zahlungsverpflichtungen an Dritte führt.

VIII. Sonstige Vertragsregelungen

- (1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- (3) Sämtliche mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten, Gebühren und/oder Abgaben trägt der Rechtsträger.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
 - b) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
 - c) allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.
- (5) Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.
- (6) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

**IX.
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein.

Linz, am 2013

Für das Land Oberösterreich:

Für den Rechtsträger :

.....
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

.....